



AKTUARVEREINIGUNG
ÖSTERREICHS (AVÖ)

Leitfaden

BERICHT DER VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN
FUNKTION

INHALTSVERZEICHNIS

0	Zweck des Leitfadens	4
1	Einleitung.....	4
1.1	Zweck des Berichts.....	4
1.2	Umfang des Berichts	4
1.3	Definitionen	5
1.4	Proportionalitätsprinzip.....	5
1.5	Versicherungsmathematische Funktion	5
1.6	Regulatorische Grundlagen	5
2	Zentrale Feststellungen	6
2.1	Ergebnis der versicherungstechnischen Rückstellungen	6
2.2	Veränderungsanalyse	6
2.3	Stellungnahme zur Angemessenheit und Zuverlässigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	7
2.4	Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik	7
2.5	Stellungnahme zur Rückversicherungspolitik	7
2.6	Gegenüberstellung mit anderen Bewertungsansätzen (optional).....	7
2.7	Sensitivitäten	8
2.8	Feststellungen und Empfehlungen der versicherungsmathematischen Funktion	8
2.9	Nachverfolgung des letztjährigen Berichts	8
3	Berechnungsprozess	9
4	Methoden zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen	9
4.1	Methodik	9
4.2	Vereinfachungen.....	10
4.3	Cashflows und Projektionszeiträume	10
4.4	Anpassungen.....	11
4.5	Unternehmensportfolio.....	11
4.6	Segmentierung.....	11
4.7	Internes Modell (optional).....	12
5	Annahmen.....	12
6	Daten	12
6.1	Datenquellen	12
6.2	Beschreibung der Daten	13

7	Validierung, Datenqualität und Backtesting.....	13
7.1	Validierung.....	13
7.2	Datenqualität.....	13
7.3	Datenunzulänglichkeiten.....	14
7.4	Backtesting.....	14
8	Zeichnungs- und Annahmepolitik des Unternehmens.....	14
8.1	Anforderungen an die versicherungsmathematische Funktion.....	14
8.2	Stellungnahme zur Angemessenheit.....	15
9	Rückversicherung.....	16
9.1	Anforderungen an die versicherungsmathematische Funktion.....	16
9.2	Rückversicherungsstrategie.....	16
9.3	Rückversicherungsprogramm.....	16
9.4	Prozess der Rückversicherungsnahe.....	17
9.5	Stellungnahme zur Angemessenheit.....	17
10	Beitrag zum Risikomanagementsystem.....	18
11	Anhang.....	19
11.1	Gesetzestexte.....	20

0 ZWECK DES LEITFADENS

Der Leitfaden in der vorliegenden Form soll als Hilfestellung für die Erstellung des Berichts der versicherungsmathematischen Funktion dienen. Behandelt werden die Anforderungen an den Bericht der versicherungsmathematischen Funktion gemäß der Solvency II Rahmenrichtlinie 2009/138/EG (Level 1) und der Konkretisierung der Richtlinie anhand der Solvency II Delegierten Verordnung 2015/35 (Level 2). Sofern möglich, beinhaltet der Leitfaden ausgearbeitete Fragestellungen und führt Analysen wie auch vordefinierte Textbausteine an. Die genaue Ausgestaltung des Berichts überbleibt dem Verfasser, beispielsweise ob im Falle eines Kompositversicherers ein gesamtheitlicher Bericht oder ein Teilbericht pro Sparte verfasst wird. In der Praxis hat es sich allerdings bewährt, einen Teilbericht pro Sparte zu verfassen, insbesondere bei sehr großen Beständen.

1 EINLEITUNG

1.1 ZWECK DES BERICHTS

In diesem Absatz wird der Zweck und Fokus des Berichts (Angemessenheit, Zuverlässigkeit) zusammengefasst. Ebenso wird der vollständige Name des betreffenden Unternehmens wie auch der Adressat des Berichts angegeben. Der Bericht der versicherungsmathematischen Funktion muss mindestens einmal jährlich dem Vorstand und idealerweise dem Aufsichtsgremium vorgelegt werden (Solvency II Delegierte Verordnung 2015/35, Artikel 272 Absatz 8 und Artikel 258 Absatz 1 Buchstabe c).

- Zweck und Fokus des Berichts
- Angabe des betreffenden Unternehmens und Adressat des Berichts

1.2 UMFANG DES BERICHTS

Der Inhalt des Berichts wird kurz umschrieben (Überblick über die Ergebnisse, Methodik der Berechnungen, umgesetzte Kontrollen der Daten und Ergebnisse, Feststellungen und Empfehlungen der versicherungsmathematischen Funktion bei Unzulänglichkeiten). Im Falle eines Konzernberichts erfolgt ein Verweis auf die Einzelgesellschaften im Scope von Solvency II sowie auf die verfassten Einzelberichte.

Kurze Zusammenfassung des Berichts hinsichtlich Ergebnisse, angewandte Methodik und umgesetzte Kontrollen
Bei Konzernbericht Verweis auf Einzelgesellschaften und Einzelberichte

1.3 DEFINITIONEN

Es werden relevante Begriffe wie beispielsweise Best Estimate oder Risikomarge beschrieben. Dieser Abschnitt kann optional auch im Anhang angegeben werden.

Beschreibung relevanter Begriffe

1.4 PROPORTIONALITÄTSPRINZIP

Die angewandten Prinzipien zur Bewertung und Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen werden angegeben und erklärt, beispielsweise das Prinzip der Angemessenheit und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Solvency II Delegierte Verordnung 2015/35, Artikel 56). In diesem Zusammenhang kann auch ein Verweis auf das Geschäftsportfolio, das in Abschnitt 4.5 dargestellt wird, erfolgen. Festgelegte Schwellenwerte und Materialitätsgrenzen sollen angeführt werden.

Angabe des Prinzips der Verhältnismäßigkeit

Angabe des Prinzips der Angemessenheit

Optional: Angabe von Schwellenwerten und Materialitätsgrenzen

1.5 VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Die Person, die für die Wahrnehmung der versicherungsmathematischen Funktion verantwortlich ist wird angegeben und die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion (auf Einzelunternehmen- oder Konzern-Ebene) werden vorgestellt. Optional kann eine formelle Erklärung der versicherungsmathematischen Funktion zur Erfüllung der Fit & Proper Kriterien erfolgen. Insbesondere sind potentielle Interessenskonflikte aufzuzeigen.

- Angabe der versicherungsmathematischen Funktion
- Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion
- Anführen von Fit & Proper Kriterien und potentiellen Interessenskonflikten

1.6 REGULATORISCHE GRUNDLAGEN

In diesem Absatz werden sowohl die konkreten gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, als auch firmeninterne Guidelines angegeben, zum Beispiel folgendermaßen:

Textbeispiel zu den regulatorischen Grundlagen:

Der vorliegende Bericht der versicherungsmathematischen Funktion steht im Einklang mit der Solvency II Rahmenrichtlinie, der Delegierten Verordnung sowie den internen Guidelines zur Berechnung der versicherungsmathemati-

schen Rückstellungen sowie mit den Guidelines der Actuarial Association of Europe (European Standard of Actuarial Practice 2). Die im Text genannten Richtlinien beziehen sich auf die Solvency II Rahmenrichtlinie 2009/138/EG (Artikel 48), die Konkretisierung gemäß der Solvency II Delegierten Verordnung 2015/35 (Artikel 272, Artikel 294 und Artikel 308) und das VAG (§ 113). Eine detaillierte Auflistung aller Dokumente befindet sich im Anhang.

Angabe gesetzlicher Grundlagen (Solvency II Richtlinie und Delegierte Verordnung, VAG, EIOPA-Leitlinien etc.)

Angabe firmeninterner Richtlinien und Dokumente

2 ZENTRALE FESTSTELLUNGEN

2.1 ERGEBNIS DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

Die Ergebnisse und zentralen Feststellungen werden getrennt nach den unterschiedlichen Geschäftsfeldern (Lines of Business) präsentiert und mit jenen aus dem Vorjahr verglichen. Signifikante Änderungen (Bestandsänderungen, Modelländerungen etc.) müssen dokumentiert und nachvollziehbar dargestellt werden (ggf. mit Verweis auf die Veränderungsanalyse). Zudem werden im Falle eines Konzernberichts die Konsolidierungseffekte aufgezeigt (Berücksichtigung der gruppeninternen Transaktionen: interne Darlehen, interne Rückversicherung, ...).

Präsentation der versicherungstechnischen Rückstellungen pro Line of Business

Vergleich der Ergebnisse mit dem Vorjahr und Beschreibung von signifikanten Änderungen

Bei Konzernbericht Angabe der Konsolidierungseffekte

2.2 VERÄNDERUNGSANALYSE

Gemäß EIOPA Vorgabe zu den QRTs ist eine jährliche Veränderungsanalyse der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgesehen. Dadurch sollen wesentliche Veränderungen in den Berechnungen der Best Estimate Liability und der Risikomarge zwischen zwei Berichtsperioden dargestellt werden. Insbesondere soll auf den Einfluss geänderter Bewertungsmethoden wie auch auf den Einfluss von Neugeschäft und Bestandsbewegungen eingegangen werden. Die Meldepflicht besteht nur für Einzelgesellschaften.

Veränderungsanalyse der versicherungstechnischen Rückstellungen

2.3 STELLUNGNAHME ZUR ANGEMESSENHEIT UND ZUVERLÄSSIGKEIT DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

Es folgt eine Stellungnahme zur Angemessenheit und Zuverlässigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Es kann auf die konkret angewandten Berechnungsmethoden, die verwendeten Modelle, Annahmen und Daten sowie auf die durchgeführten Überprüfungen eingegangen werden. Gegebenenfalls wird auf Unzulänglichkeiten sowie Detaildarstellungen der Kapitel 4 bis 7 verwiesen.

Fragestellung zur Stellungnahme:

Erfüllt die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II die Anforderungen der Solvency II Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, Artikel 76–86 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ sowie die unternehmensinternen Standards bezüglich der Best Estimate Berechnung? Falls dem nicht so ist, muss die versicherungsmathematische Funktion die Abweichungen erklären. Eine detaillierte Auflistung aller erfüllten Punkte kann in den entsprechenden Unterabschnitten der Kapitel 4 bis 7 erfolgen.

Stellungnahme zur Angemessenheit und Zuverlässigkeit

2.4 STELLUNGNAHME ZUR ZEICHNUNGS- UND ANNAHMEPOLITIK

Es folgt eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Zeichnungs- und Annahmepolitik bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Gegebenenfalls wird auf Unzulänglichkeiten sowie Detaildarstellungen in Kapitel 8 verwiesen.

Stellungnahme zur Angemessenheit der Zeichnungs- und Annahmepolitik

2.5 STELLUNGNAHME ZUR RÜCKVERSICHERUNGSPOLITIK

Es folgt eine Stellungnahme zur Rückversicherungspolitik. Es wird dabei angegeben, ob diese konsistent zur Risikopolitik sowie zur Zeichnungs- und Annahmepolitik des Unternehmens ist und ob sie zutreffend in den versicherungstechnischen Rückstellungen abgebildet ist. Gegebenenfalls wird auf Unzulänglichkeiten sowie Detaildarstellungen in Kapitel 9 verwiesen.

Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungspolitik

2.6 GEGENÜBERSTELLUNG MIT ANDEREN BEWERTUNGSANSÄTZEN (OPTIONAL)

Formal betrifft der Bericht der versicherungsmathematischen Funktion ausschließlich die Rückstellungen bei der Erstellung der Solvabilitätsbilanz nach Solvency II. Der Sinn eines Abgleichs mit Rückstellungen nach anderen Bewer-

tungsgrundsätzen (UGB, IFRS) sollte spartenspezifisch beurteilt werden. Eine solche Gegenüberstellung kann an dieser Stelle erfolgen. Ebenso kann hier ein Verweis auf den verantwortlichen Aktuar und weiterführende Analysen stattfinden.

Gegebenenfalls Abgleich mit Rückstellungen nach anderen Bewertungsgrundsätzen
Gegebenenfalls Verweis auf verantwortlichen Aktuar und weiterführende Analysen

2.7 SENSITIVITÄTEN

Zur Beurteilung der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen müssen Sensitivitäten, beispielsweise entsprechend den in Solvency II vorgesehenen Schock-Szenarien, angeführt und deren Auswirkungen beschrieben werden (Solvency II Delegierte Verordnung 2015/35, Artikel 272 Absatz 5). Die Angabe von Sensitivitäten kann in Abhängigkeit von unterschiedlichen Kenngrößen erfolgen (Own Funds, Technical Provisions etc.).

- Angabe von Sensitivitäten und Beschreibung der Auswirkungen auf ausgewählte Kenngrößen

2.8 FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DER VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN FUNKTION

Dieser Abschnitt dient dazu, die Feststellungen und Empfehlungen der versicherungsmathematischen Funktion aufzuzeigen. Auch bei uneingeschränkt positiven Stellungnahmen wird es in der Regel an einigen Stellen Verbesserungspotenzial geben, wie beispielsweise die differenzierte Modellierung des Stornoverhaltens in Abhängigkeit von mehreren Variablen (Stornorisiko auf Einzelvertragsebene) oder andere marktübliche Modellvereinfachungen. Die Feststellungen und Empfehlungen müssen begründet und hinsichtlich ihrer Materialität bewertet werden.

Angabe der Feststellungen und Empfehlungen der versicherungsmathematischen Funktion

2.9 NACHVERFOLGUNG DES LETZTJÄHRIGEN BERICHTS

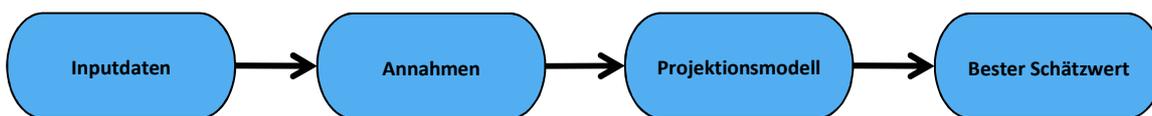
Ein wesentlicher Bestandteil des Berichts der versicherungsmathematischen Funktion ist die Dokumentation der Feststellungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen, dem Underwriting, der Rückversicherung und dem Risikomanagement. An dieser Stelle ist auf die Nachverfolgung der Anmerkungen aus dem letztjährigen Bericht einzugehen.

Nachverfolgung der letztjährigen Anmerkungen
Zusammenfassung wesentlicher neuer Anmerkungen

3 BERECHNUNGSPROZESS

In diesem Kapitel werden die Zuständigkeiten für den Prozess der Rückstellungsermittlung, von der Rohdatenerhebung über die Auswahl der Methoden und Annahmen bis zur finalen Freigabe, grob beschrieben. Dabei können die verantwortlichen Unternehmenseinheiten oder Personen namentlich genannt werden. Ebenso können Änderungen des Prozesses zum Vorjahr angeführt werden. Im Falle eines Konzernberichts wird der Konsolidierungsprozess dargestellt. Optional ist an dieser Stelle auch eine Visualisierung des Berechnungsprozesses möglich. Diese Darstellung kann auch im Anhang erfolgen.

Ein grober Prozessüberblick kann zum Beispiel durch folgende Darstellung gegeben werden:



Ein weiteres Beispiel im Anhang zeigt eine detailliertere Darstellung.

Grobe Prozessbeschreibung mit Angabe der Verantwortlichkeiten

Bei Konzernbericht Angabe des Konsolidierungsprozesses

Optional: Visualisierung des Berechnungsprozesses

4 METHODEN ZUR BERECHNUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

4.1 METHODIK

Die Berechnung des besten Schätzwerts der Verpflichtungen und der Risikomarge hat auf Grundlage aktueller und nachvollziehbarer Informationen sowie realistischer Annahmen (Best Estimate) zu erfolgen und stützt sich auf angemessene, anwendbare und anerkannte versicherungsmathematische und statistische Methoden. Sie müssen den Anforderungen der Artikel 76 bis 86 der Solvency II Richtlinie 2009/138/EG in der aktuellsten Fassung entsprechen. Die verwendeten Methoden sind an dieser Stelle zu beschreiben. Je nach Ansatz berührt das unter anderem Fragen der Managementregeln, der pfadabhängigen Kapitalmarktszenarien und der Diskontierung, d.h. in der Beschreibung der Methodik ist auch den Spezifika der unterschiedlichen Versicherungssparten Rechnung zu tragen. So erfolgt bei-

spielsweise eine Beschreibung der Optionen und finanziellen Garantien in der Lebens- und Krankenversicherung sowie eine kurze Darstellung der künftigen Maßnahmen des Managements. In der Nichtlebensversicherung wird jeweils zwischen Prämien- und Schadenreserve unterschieden. Im Falle eines Konzernberichts wird die Methodik zur Konsolidierung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf Konzernebene beschrieben. In jedem Fall ist auf wesentliche Änderungen im Vergleich zum Vorjahr einzugehen.

Beschreibung der Berechnungsmethodik; gegebenenfalls auch für die Rückstellungen auf Konzernebene
Dokumentation von Änderungen im Vergleich zum Vorjahr

4.2 VEREINFACHUNGEN

In einem gewählten Verfahren sind grundsätzlich Vereinfachungen möglich. Diese Vereinfachungen sind in diesem Abschnitt zu beschreiben.

Werden Bewertungserleichterungen im Sinne der Übergangsmaßnahmen laut Solvency II (siehe Solvency II Delegierte Verordnung 2015/35 Artikel 24, 46, 47, 49, 53, 54, 181, 278, 284) in Anspruch genommen, sollte dies angeführt werden und die Auswirkungen dieser Maßnahmen können angegeben werden.

Im Folgenden werden ein paar praxisübliche Vereinfachungen angeführt. Die Liste soll als Anregung dienen, ist aber keinesfalls als vollständig anzusehen.

- Berechnung der Risikomarge
- Vereinfachte Best Estimate Berechnung (Non-Life)
- Faktoransatz für die Berechnung der Optionen und finanziellen Garantien
- Skalierungsfaktoren für nicht modelliertes Geschäft, Tarif-Mapping
- Bestandsverdichtung
- Replicating Portfolios bzw. allgemeine Vereinfachungen bei der Abbildung der Aktivseite
- Näherungsansatz für die Berücksichtigung von Beitragsfreistellungen
- Vereinfachte Darstellung der Rückversicherung

Beschreibung der vorgenommenen Vereinfachungen

Optional: Angabe von verwendeten Bewertungserleichterungen im Sinne von Übergangsmaßnahmen laut Solvency II und deren Auswirkungen

4.3 CASHFLOWS UND PROJEKTIONSZEITRÄUME

An dieser Stelle werden die für die Projektion verwendeten Software-Systeme sowie die verwendeten Projektionsdauern beschrieben. Eine Begründung für die gewählte Projektionsdauer – zum Beispiel „Nach 40 Jahren ist kein we-

sentlicher Bestand mehr vorhanden.“ - kann an dieser Stelle sinnvoll sein (optional). Die versicherungsmathematische Funktion bewertet, ob die verwendeten IT-Systeme die Berechnungen ausreichend unterstützen (Solvency II Delegierte Verordnung 2015/35, Artikel 272 Absatz 3). Ebenso erfolgt eine Beschreibung der einzelnen Cashflow-Größen sowie eine Begründung der Konsistenz zu den Vorgaben laut Solvency II. Wesentliche Änderungen der Projektionsmethodik im Vergleich zum Vorjahr sind anzuführen und zu begründen. Hierzu kann auch auf die entsprechende Model Change Policy und die dazugehörige Dokumentation verwiesen werden.

Angabe der verwendeten Software und Beschreibung der Projektionsdauern, optional inkl. Begründung des gewählten Projektionszeitraums

Beschreibung der in den Cashflow-Projektionen verwendeten Kenngrößen

Dokumentation und Analyse von Abweichungen der Methodik im Vergleich zum Vorjahr

4.4 ANPASSUNGEN

Sofern in der Berechnungsmethodik im Berichtsjahr Anpassungen durchgeführt wurden, so sind diese hier gesammelt anzugeben. Die Auswirkungen der Anpassungen sind entsprechend zu dokumentieren.

Dokumentation aller Anpassungen der Berechnungsmethodik sowie Analyse der Auswirkungen

4.5 UNTERNEHMENSPORTFOLIO

Hier erfolgt eine detaillierte Darstellung des Geschäftsportfolios, getrennt nach Daten der Aktiv- und Passivseite, beispielsweise durch Angaben des Prämien- und Rückstellungsvolumens nach Sparten.

Darstellung des Geschäftsportfolios

4.6 SEGMENTIERUNG

Im Rahmen von Solvency II wird nach Lebens-, Kranken- und Nichtlebensversicherung unterschieden. Innerhalb dieser Sparten gibt es noch detailliertere Aufteilungen. Die Segmentierung von Versicherungs- und Rückversicherungspflichten in Geschäftsbereiche und homogene Risikogruppen sollte der Art der Risiken Rechnung tragen, die der jeweiligen Verpflichtung zugrunde liegen (Solvency II Delegierte Verordnung 2015/35, Artikel 272 Absatz 1 Buchstabe e). Die verwendete Segmentierung ist an dieser Stelle zu dokumentieren und hinsichtlich ihrer Angemessenheit soll Stellung bezogen werden. Ein Mindestmaß kann hier beispielsweise die durch EIOPA vorgegebene Segmentierung im Rahmen der QRTs, S.12.01.01 oder S.14.01.01.03 (QRT für die homogenen Risikogruppen) darstellen. Die Segmentierung muss daher mit diesen Angaben konsistent sein, sollte man im QRT für homogene Risikogruppen eine detaillierte Darstellung gewählt haben. Möglicherweise ist aber auch eine feinere Segmentierung notwendig, was an dieser Stelle aufgezeigt werden soll. Auf Änderungen im Vergleich zum Vorjahr soll hingewiesen werden.

Dokumentation der angewandten Segmentierung und Stellungnahme zur Angemessenheit
Dokumentation von Änderungen im Vergleich zum Vorjahr

4.7 INTERNES MODELL (OPTIONAL)

Dieser Abschnitt dient zur Spezifikation der Risiken, die durch ein (partielles) internes Modell gedeckt werden. Auch die Abhängigkeit zu anderen Risiken kann aufgezeigt werden.

Spezifikation der Risiken, die durch ein (partielles) internes Modell gedeckt werden

5 ANNAHMEN

Es erfolgt die Darstellung der gewählten aktuariellen sowie ökonomischen Annahmen, deren Quellen und Begründung. Es soll dabei explizit auf Annahmen hingewiesen werden, die von externen Daten abgeleitet werden, sowie auf Annahmen, die auf Expert Judgment basieren. Der Prozess der Herleitung einzelner Annahmen und die Bewertung der Ergebnisse unterliegen der versicherungsmathematischen Funktion. Die Annahmen sollen jährlich evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. Änderungen zum letztjährigen Bericht sind anzuführen und eine Analyse soll die Materialität dieser Änderungen zeigen.

Darstellung der getroffenen Annahmen

Dokumentation und Analyse der geänderten Annahmen (gegebenenfalls Verweis auf Veränderungsanalyse)

6 DATEN

6.1 DATENQUELLEN

Es soll ein Überblick gegeben werden, welche Datenquellen (z.B. Bestandsführungssysteme) genutzt werden und an welcher Stelle diese in den Berechnungsprozess einfließen. Auf die Dokumentation der Rohdatenverarbeitung soll verwiesen werden. Wesentliche Änderungen zum Vorjahr sind zu beschreiben.

Überblickartige Darstellung der Daten- und Informationsquellen

Dokumentation von Änderungen im Vergleich zum Vorjahr

6.2 BESCHREIBUNG DER DATEN

An dieser Stelle soll eine Auflistung aller benötigten Daten zum jeweiligen Stichtag erfolgen. Ein Verweis auf weiterführende Dokumentationen kann an dieser Stelle sinnvoll sein (eine konkrete Auflistung kann im Anhang erfolgen). Im Falle eines Konzernberichts soll auch auf die Daten der Konsolidierung eingegangen werden.

Auflistung aller benötigten Daten bzw. Verweis auf weiterführende Dokumentationen

Bei Konzernbericht Auflistung der Daten der Konsolidierung

7 VALIDIERUNG, DATENQUALITÄT UND BACKTESTING

7.1 VALIDIERUNG

Die Durchführung der Berechnung und die Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen sollten grundsätzlich getrennt erfolgen. Die Validierung der Ergebnisse und der getroffenen Annahmen soll an dieser Stelle dokumentiert werden. Im Falle eines Konzernberichts soll auch auf die Validierung der Konsolidierung eingegangen werden.

Einige mögliche Validierungsansätze sind:

- Abgleich der Startbilanz zwischen Modell und tatsächlicher Bilanz
- Analyse der Güte der Verdichtung
- Validierung von Expertenschätzungen mittels Szenarien-Rechnungen (Annahmen-Validierung)
- Validierung der Managementregeln mit Hilfe von einem guten, mittleren und schlechten Szenario – Plausibilisierung der Auswirkung auf das Ergebnis

Es können Stichprobentests wie auch Tests auf Teilportfolio- oder Gesamtebene sinnvoll sein. Insgesamt ist dabei auf Vollständigkeit zu achten. Kontrollen und deren Einhaltung sollten ebenfalls aufgezeigt werden.

Darstellung der Validierung der Ergebnisse und der getroffenen Annahmen

Bei Konzernbericht Berücksichtigung der Validierung der Konsolidierung

7.2 DATENQUALITÄT

Die Datenqualität und die Vollständigkeit der Datenlage, die zu den Annahmen geführt hat, müssen durch einen regelmäßigen Validierungsprozess sichergestellt sein. Die versicherungsmathematische Funktion muss die Validierung der Daten bestätigen. Eine Aufzählung aller im Sinne der Erhaltung der Datenqualität durchgeführten Tests soll an

dieser Stelle angefügt werden. Dabei muss speziell auf die geforderten Kriterien Angemessenheit, Exaktheit und Vollständigkeit der zugrunde gelegten Daten eingegangen werden (Solvency II Delegierte Verordnung 2015/35, Artikel 272 Absatz 4).

Aufzählung der für die Datenqualität durchgeführten Validierungsschritte

7.3 DATENUNZULÄNGLICHKEITEN

Werden die Anforderungen an die Daten gemäß Artikel 19 Solvency II Delegierte Verordnung 2015/35 nicht erfüllt, so muss die versicherungsmathematische Funktion gewährleisten, dass diesen Unzulänglichkeiten bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf angemessene Weise Rechnung getragen wird. Beispielsweise gestaltet sich das Ableiten von unternehmensindividuellen Sterbetafeln meist schwierig. Die Unzulänglichkeiten müssen angemessen dokumentiert, erfasst und gespeichert werden, bevor Anpassungen zur Behebung der Unzulänglichkeiten vorgenommen werden.

Dokumentation und Begründung von vorhandenen Datenunzulänglichkeiten

7.4 BACKTESTING

Backtesting kann als eine Methode der Validierung gesehen werden, wodurch eine laufende Qualitätssicherungsmaßnahme gesetzt ist. Mittels Backtesting wird überprüft, ob die Annahmen des Vorjahres zu den realisierten Ergebnissen passen. Diese Tests sind regelmäßig, mindestens jährlich, durchzuführen. Die Ergebnisse des Backtestings müssen ausgewertet und analysiert werden. Sollten diese ein Verbesserungspotenzial aufzeigen, so müssen entsprechende Schritte unternommen werden.

Durchführen von Backtesting

Analyse und Evaluierung der Ergebnisse des Backtestings

Ableitung von Modell-Verbesserungsmöglichkeiten

8 ZEICHNUNGS- UND ANNAHMEPOLITIK DES UNTERNEHMENS

8.1 ANFORDERUNGEN AN DIE VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG muss die zu formulierende Stellungnahme zur Zeichnungspolitik der versicherungsmathematischen Funktion zumindest Schlussfolgerungen zu folgenden Aspekten aufweisen:

- a. Hinlänglichkeit der zu verdienenden Prämien für die Bedeckung künftiger Ansprüche und Aufwendungen, insbesondere unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Risiken (einschließlich versicherungstechnischer Risiken) und Auswirkungen der in Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen vorgesehenen Optionen und finanziellen Garantien auf die Hinlänglichkeit der Prämien;
- b. Auswirkungen von Inflation, rechtlichen Risiken, Veränderungen der Zusammensetzung des Unternehmensportfolios und Systemen zur Anpassung der von Versicherungsnehmern zu zahlenden Prämien nach oben oder nach unten je nach Schadensverlauf (Bonus-/Malus-Systeme) oder ähnlichen Systemen, die für spezifische homogene Risikogruppen eingeführt werden;
- c. Zunehmende Tendenz eines Portfolios von Versicherungsverträgen, Versicherte mit höherem Risikoprofil zu gewinnen bzw. zu halten (Anti-Selektion).

8.2 STELLUNGNAHME ZUR ANGEMESSENHEIT

An diesem Abschnitt nimmt die versicherungsmathematische Funktion Stellung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik des betreffenden Unternehmens und geht an dieser Stelle auf die wichtigen Wechselwirkungen zwischen der Zeichnungs- und Annahmepolitik, den versicherungstechnischen Rückstellungen ein. Auch Veränderung der Zeichnungs- und Annahmepolitik seit dem letzten Bericht können an dieser Stelle beschrieben werden.

Die folgenden Punkte sollen als kleine Anregung zur Formulierung der Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik des Unternehmens dienen:

- Angabe von Verantwortlichkeiten und deren Grenzen
- Mögliche Interessenskonflikte aufzeigen
- Auf Vollständigkeit der Dokumentation hinsichtlich der Zeichnungs- und Annahmepolitik achten, möglicherweise auf vorhandene oder fehlende Dokumentationen verweisen oder hinweisen
- Verbesserungsvorschläge angeben
- Ist der Risikoappetit des Unternehmens angemessen in der Zeichnungs- und Annahmepolitik berücksichtigt?
- Entspricht das Neugeschäftsprofil dem erwarteten Risikoprofil?
- Existiert ein Prozess zum Profit-Testing? Welche Methoden werden dafür herangezogen?
- Aufzeigen von möglichen Datenunzulänglichkeiten
- Vergleich der Neugeschäfts-Performance mit vergangenen Perioden
- Abweichungen zwischen tatsächlicher und erwarteter Neugeschäfts-Profitabilität analysieren
- Beschreibung und Risikobewertung der wesentlichen Änderungen für neue Verträge und Produkte
- Darstellung der Neugeschäftssensitivität hinsichtlich der Inflation
- Bewertung der rechtlichen Einbindung in die Zeichnungs- und Annahmepolitik des Unternehmens
- Beurteilung des Beschwerdemanagements innerhalb des Unternehmens
- Überwachung und Einschätzung des Anti-Selektions-Risikos
- Vergleich der tatsächlichen und erwarteten Risikogruppen

Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik
Dokumentation von Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr

9 RÜCKVERSICHERUNG

9.1 ANFORDERUNGEN AN DIE VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Was die Rückversicherungsvereinbarungen insgesamt anbelangt, so muss die gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2009/138/EG zu formulierende Stellungnahme der versicherungsmathematischen Funktion zumindest eine Analyse der Angemessenheit von folgenden Punkten enthalten:

- Risikoprofil und Zeichnungspolitik des Unternehmens;
- Rückversicherungsanbieter unter Berücksichtigung ihrer Bonität;
- Erwartete Bedeckung in Stressszenarien in Bezug auf die Zeichnungspolitik;
- Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften.

9.2 RÜCKVERSICHERUNGSSTRATEGIE

Insbesondere im Falle eines Konzernberichts erfolgt an dieser Stelle eine kurze Darstellung der Rückversicherungsstrategie des Konzerns.

Darlegung der Rückversicherungsstrategie

9.3 RÜCKVERSICHERUNGSPROGRAMM

An dieser Stelle wird festgehalten, wie sich das Rückversicherungsportfolio zusammensetzt. Man sollte sich dabei auf die Darstellung der grundsätzlichen Struktur beschränken. Sofern verfügbar, kann hier auch der Einfluss der Rückversicherung auf das SCR, die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Eigenmittel bzw. Solvenzbilanz dargestellt werden. Auch das abgegebene Prämienvolumen kann angeführt werden.

Dokumentation des Rückversicherungsportfolios

9.4 PROZESS DER RÜCKVERSICHERUNGSNAHME

An dieser Stelle soll auf den bestehenden Prozess und dessen beteiligte Personen bzw. Abteilungen eingegangen werden. Die Beschreibung beinhaltet auch Themen wie die Rückversicherungs-Optimierung, die Abbildung im internen Modell oder im Standardmodell, der Rückversicherungs-Einkauf sowie die Rückversicherungs-Abrechnung.

Darstellung des Prozesses der Rückversicherungsnahe

9.5 STELLUNGNAHME ZUR ANGEMESSENHEIT

An diesem Abschnitt nimmt die versicherungsmathematische Funktion Stellung zur Rückversicherungspolitik des betreffenden Unternehmens. Das Vorgehen zur Prüfung bzw. der Definition der Angemessenheit sollte hier kurz beschrieben werden. Auch auf wesentliche Änderungen im Vergleich zum Vorjahr soll an dieser Stelle eingegangen werden.

Die folgenden Punkte sollen als kleine Anregung zur Formulierung der Stellungnahme zur Rückversicherungspolitik des Unternehmens dienen:

- Angabe von Verantwortlichkeiten und deren Grenzen
- Mögliche Interessenskonflikte aufzeigen
- Auf Vollständigkeit der Dokumentation hinsichtlich der Rückversicherungspolitik achten, möglicherweise auf vorhandene oder fehlende Dokumentationen verweisen oder hinweisen
- Verbesserungsvorschläge angeben
- Ist der Risikoappetit des Unternehmens angemessen in der Rückversicherungsstrategie berücksichtigt?
- Aufzeigen von möglichen Datenunzulänglichkeiten
- Beteiligung der versicherungsmathematischen Funktion am Entscheidungsprozess hinsichtlich Rückversicherung darstellen, Darstellung des Informationsflusses
- Ist das Risikoprofil konsistent zum Rückversicherungsprogramm?
- Ist die Rückversicherung angemessen für das geschriebene Neugeschäft?
- Identifizierung der größten Risikolimits und Gegenüberstellung mit den Rückversicherungsanforderungen und der vorherrschenden Rückversicherungs-Deckung
- Analyse der Rückversicherung aus vergangenen Perioden und Vergleich mit der Erwartung
- Sicherstellung, dass die aktuelle Rückversicherungspolitik bei der Wahl eines neuen Rückversicherers berücksichtigt wird
- Szenario-Rechnungen: Verwendung von alternativen Rückversicherungsprogrammen; Ausfalls-Szenarien, Änderung in den Risikolimits etc.
- Analyse der Auswirkung der Rückversicherung auf die Kapitalausstattung, insbesondere auch für die Szenario-Rechnungen

Stellungnahme zur Rückversicherungspolitik
Dokumentation von Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr

10 BEITRAG ZUM RISIKOMANAGEMENTSYSTEM

Gemäß Artikel 48 Ziffer i der Richtlinie 2009/138/EG hat die versicherungsmathematische Funktion einen Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems zu leisten, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodellen, die der Berechnung der Kapitalanforderungen zugrunde liegen. An dieser Stelle soll der Beitrag der versicherungsmathematischen Funktion zum Risikomanagement festgehalten werden. Grundsätzlich kann der Beitrag der versicherungsmathematischen Funktion zum Risikomanagement nach den folgenden Kategorien dargestellt werden:

- Risikomodell und Berechnung des SCR;
- ORSA;
- Sonstiges.

Die folgenden Punkte sollen als kleine Anregung für den Beitrag zum Risikomanagementsystem des Unternehmens dienen:

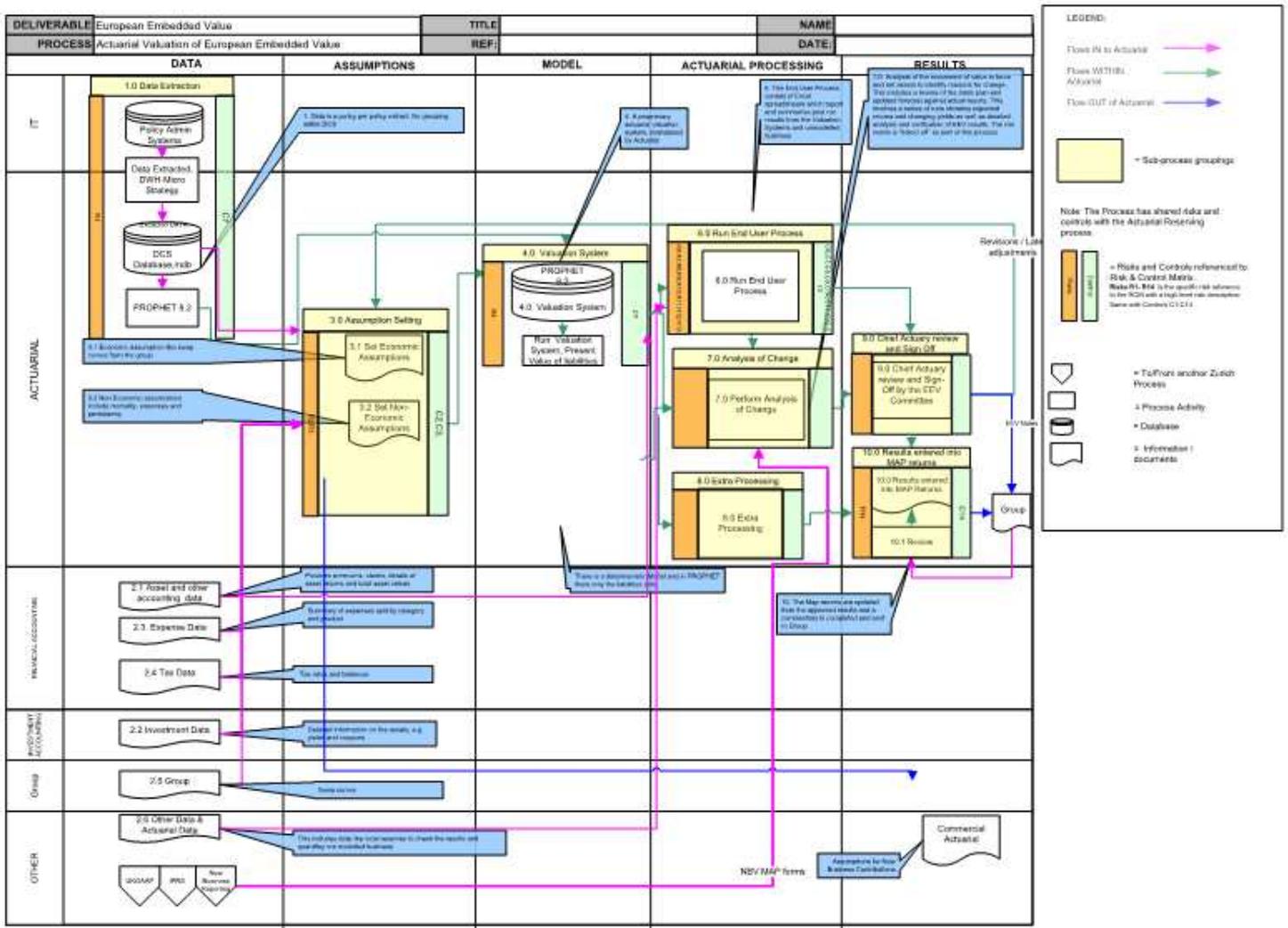
- Beschreibung des zugrunde liegenden Risikomodells
- Unterstützung bei partiellen internen Modellen
- Beschreibung von Abweichungen des Risikoprofils von der Standardformel
- Beschreibung der Unterstützung beim ORSA Prozess

Anführen des Beitrags der versicherungsmathematischen Funktion zum Risikomanagement

11 ANHANG

Im Anhang können andere Informationsquellen (z.B. Bericht des verantwortlichen Aktuars, Validierungsberichte, Berichte der Wirtschaftsprüfer etc.) wie auch sämtliche Ergebnisse weiterführender Analysen angegeben werden. Auch optionale Unterabschnitte können im Anhang angeführt werden.

Beispiel für eine mögliche detaillierte Visualisierung des Berechnungsprozesses:



11.1 GESETZESTEXTE

Level 1

Artikel 76-86, Artikel 48

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:32009L0138>

Level 2

Artikel 19, 24, 46, 47, 49, 53, 54, 56, 181, 258, 272, 278, 284, 294, 308

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L:2015:012:TOC>

Level 3

Guidelines on System of Governance, Leitlinien 46-51

<https://eiopa.europa.eu/publications/eiopa-guidelines/guidelines-on-system-of-governance-solvency-ii>

Guidelines on valuation of technical provisions

<https://eiopa.europa.eu/publications/eiopa-guidelines/guidelines-on-valuation-of-technical-provisions>

European Standard of Actuarial Practice 2 (ESAP 2)

http://actuary.eu/documents/2016_01_31_ESAP2_final_GA-approved.pdf

Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016

§ 113

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009095>